

Stadtgemeinde Bad Aussee

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Aussee hat in seinen Sitzungen am 07.12.2006 und 15.03.2007 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der Fassung LGBl.Nr. 81/2005, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bad Aussee werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 23,46 .
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 27.294.812,-- , vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.126.680,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 22.168.132,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 70.859 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die laufenden Benutzungsgebühren werden wie folgt bemessen:
 - (a) Wohn- und Mietwohnliegenschaften:
 - € 0,66 pro Kubikmeter Wasserverbrauch (€ 0,72 ab 01.07.2007)
 - € 0,73 pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche
 - (b) Gewerbebetriebe:
 - € 1,66 pro Kubikmeter Wasserverbrauch (€ 1,81 ab 01.07.2007)
 - (c) Liegenschaften ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. ohne Wassermessung:
 - € 1,33 pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche
 - (d) Gewerblich genutzte Liegenschaften, bei denen Kanalabwässer anfallen, die nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammen:
 - € 1,66 pro Kubikmeter (€ 1,81 ab 01.07.2007).
- (3) Die Mengenermittlung hat mittels einer von der Stadtgemeinde Bad Aussee genehmigten Zählereinrichtung zu erfolgen.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in Form von drei Akontozahlungen am 15. Februar, 15. Mai und 15. August sowie in Form der Abrechnung nach Wasserzählerablesung am 15. November fällig.
- (4) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bad Aussee vom 17.07.1975 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Otto Marl)

Bad Aussee, 15.03.2007

angeschlagen am:

abgenommen am: